

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Steinberg bei Wesseln“
in der Stadt Bad Salzdetfurth, Landkreis Hildesheim**

Vom 13. 8. 2007

Aufgrund der §§ 24, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Steinberg bei Wesseln“ erklärt. Es umfasst das ehemalige NSG „Steinberg bei Wesseln“ sowie weitere im Südosten anschließende Flächen.

(2) Das NSG liegt westlich von Wesseln in der Stadt Bad Salzdetfurth, Gemarkung Detfurth, Flur 3.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und auch mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Lage des NSG ergibt sich aus dem in der maßgeblichen Karte integrierten Lageplan im Maßstab 1 : 75 000. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das NSG „Steinberg bei Wesseln“ ist flächengleich mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Steinberg bei Wesseln“.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 16 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Steinberg bei Wesseln“ liegt im Naturraum Innerste-Bergland. Es erstreckt sich auf dem Südhang eines Höhenrückens aus Muschelkalk und umfasst mäßig steile bis steile Hänge mit flach- bis mittelgründigen, leicht erwärmbar Kalkverwitterungsböden. Das Gebiet ist mit einem Mosaik aus artenreichen Halbtrockenrasen und Gebüsch bedeckt. Die Halbtrockenrasen werden als Schafweide genutzt. In das NSG einbezogen sind kleine Waldstücke, Grünlandflächen und ein kleiner Acker. Das Gebiet beherbergt eine außergewöhnliche Vielfalt an seltenen Arten trockenwarmer Kalkstandorte, darunter einige extrem seltene bzw. vom Aussterben bedrohte Pflanzen-, Schnecken- und Insektenarten. Bemerkenswert sind auch der Pilzartenreichtum des Gebiets sowie staudenreiche Sukzessionsstadien auf besonders extensiv genutzten Halbtrockenrasen und in Saumbereichen.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des Gebiets „Steinberg bei Wesseln“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Förderung von

1. extensiv genutzten Halbtrockenrasen und magerem Grünland,
2. lichten Wäldern und Gebüsch sowie deren Säumen,
3. stark gefährdeten Pflanzen der Arten Quendel-Seide, Deutscher Ginster, Deutscher Ziest, Trauben-Gamander, Weiße Braunelle und
4. Ackerwildkräutern.

(4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das FFH-Gebiet ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen

Erhaltungszustandes des FFH-Gebiets „Steinberg bei Wesseln“ durch die Erhaltung und Förderung des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuchungsstadien (Festuco-Brometalia, besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)

in arten- und strukturreicher Ausprägung mit bedeutenden Vorkommen von Orchideenarten sowie einem ausgewogenen Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Golddistel, Hufeisenklee, Fransen-Enzian, Fliegen-Ragwurz, Bienen-Ragwurz, Stattlichem Knabenkraut, Purpur-Knabenkraut, Mücken-Händelwurz und Wiesen-Salbei.

Das NSG enthält diesen Lebensraumtyp in hervorragender Repräsentativität und sehr gutem Erhaltungszustand und hat für diesen Lebensraumtyp landesweite Bedeutung.

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten außer den befestigten Wegen auch die Pfade, die durch die zuständige Naturschutzbehörde gekennzeichnet wurden.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. außerhalb der befestigten Wege mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen,
4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum, das Gelände des Segelflugplatzes „Steinberg bei Wesseln“ ausgenommen, unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dies gilt nicht für die Neuanlage jagdwirtschaftlicher Einrichtungen, soweit § 4 keine näheren Regelungen trifft.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebiets durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebiets und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,

- b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebiets im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die Nutzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, die Unterhaltung und Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme.
- (3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdwirtschaftlicher Einrichtungen sind die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdwirtschaftlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen; deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerfläche,
 2. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte schraffiert dargestellten Dauergrünlandflächen
 - a) ohne flächige Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Veränderung der Bodengestalt,
 - c) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren,
 - d) ohne ackerbauliche Nutzung,
 3. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 4. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 5. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.
 6. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Nummer 2 Buchst. a zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.
 7. Die Freistellungen gelten für die Pferdehaltung entsprechend.

(5) Freigestellt ist die Durchführung von luftsportlichen Veranstaltungen der Segelfliegergruppe Salzdetfurth auf dem angrenzenden Segelflugplatz „Steinberg bei Wesseln“ sowie das Bergen von Geräten und Personen aus dem NSG.

(6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

(7) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG, seiner Wege und Pfade sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Die zuständige Naturschutzbehörde regelt die Durchführung von dem Schutzzweck dienenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für das NSG, insbesondere

1. Entbuschungen,
2. Beweidung oder Mahd,
3. Ackerwildkrautschutz und
4. Entnahme von Schattbäumen.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass die nach § 3 Abs. 3 Nummer 5 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinberg bei Wesseln“ in der Stadt Bad Salzdetfurth im Landkreis Hildesheim vom 20. 6. 1984 (ABl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 525) außer Kraft.

Hannover, den 13. 8. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel